

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 167-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.203

Eingereicht am: 12.06.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Kongruente Regelungen für Hilfestellung zu Hause

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) veröffentlichte im Sommer 2018 eine Vorlage für die Ergänzung der kantonalen Normalarbeitsverträge (NAV) im Hausdienst (*vgl. Medienmitteilung des SECO «Modell-NAV für die Regelung der 24-Stunden-Betreuung» vom 29. Juni 2018*). Dieser Modell-NAV will die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, hauptsächlich Pendelmigrantinnen, verbessern, die im Rahmen einer 24-Stunden-Betreuung hauswirtschaftliche Leistungen für vorwiegend ältere Menschen mit Unterstützungsbedarf erbringen und dafür in deren Haushalt wohnen. Dazu sieht er Regeln zur Bezahlung von Präsenzzeiten vor und enthält weitere Ansprüche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wie u. a. Pausen und wöchentliche Freizeit. Bis Sommer 2019 prüfen die Kantone die Übernahme dieser Regeln in ihre kantonalen Normalarbeitsverträge und erstatten dem SECO Bericht über den Stand der Übernahmen.

Menschen mit Behinderungen, die zu Hause wohnen und auf Hilfe angewiesen sind, können seit 2012 Personen anstellen, die sie im Alltag unterstützen. Finanziert wird diese Unterstützung über den Assistenzbeitrag, der im Rahmen der sechsten Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) eingeführt worden ist. Der Assistenzbeitrag trägt u. a. dazu bei, dass Betroffene trotz einer Behinderung eigenständig zu Hause wohnen können, und erleichtert ihnen die gesellschaftliche und berufliche Integration. Die Höhe des Assistenzbeitrags ist in der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV, Artikel 39 f.) geregelt. Mit dem Beitrag bezahlen Menschen mit Behinderungen in ihrer Funktion als Arbeitgeber/-innen ihre Assistenzpersonen,

wobei sie die genauen Modalitäten der Anstellung selbst aushandeln (u. a. Anstellungsform, Lohnansätze, Spesen).

Damit Menschen mit Behinderungen weiterhin dank dem Assistenzbeitrag der IV ihre behinderungsbedingte Hilfe selbst organisieren und dadurch zu Hause leben können, müssen die Lohnansätze des Modell-NAV sowie des Assistenzbeitrags der IV unbedingt abgestimmt werden. Mit den aktuellen Tarifen des Assistenzbeitrags können Menschen mit Behinderungen die im Modell-NAV vorgesehenen Lohnansätze nicht bezahlen. Es wäre sowohl für die betroffenen Menschen mit Behinderungen als auch für die Assistenzpersonen schwierig, wenn für Assistenzleistungen nicht mindestens der im kantonalen Normalarbeitsvertrag definierte Mindestlohn vergütet werden könnte.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie weit ist der Kanton mit der Umsetzung des Modell-NAV?
2. Auf welche Arbeitsverhältnisse werden allfällige neue Bestimmungen im kantonalen Normalarbeitsvertrag anwendbar sein?
3. Wie stellt der Kanton sicher, dass Menschen mit Behinderungen weiterhin gesetzeskonform Assistenzpersonen anstellen und somit selbstbestimmt leben können?
4. Wie bezieht der Kanton das Fachwissen von Behindertenorganisationen bei der Klärung dieser Fragen ein?

Verteiler

- Grosser Rat